Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Tiefenstätt

Gemeinde Reichertsheim, Landkreis Mühldorf

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Reichertsheim erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

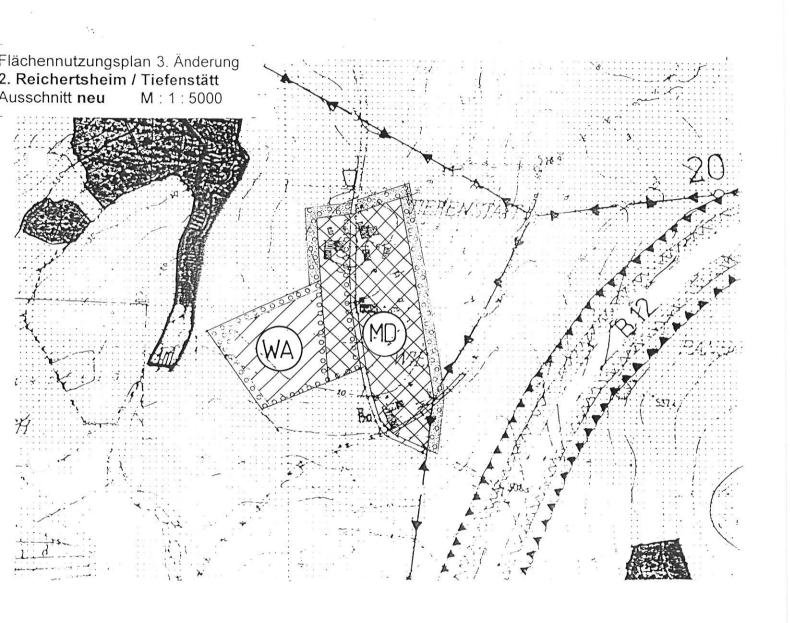
Satzung.

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan - 3. Änderung der Gemeinde Reichertsheim, Aufstellungsbeschluss vom 19. 03. 2002 / 20. 06. 2002

M 1:5000



A	Festsetzung	<u>en</u>
0.		Geltungsbereich
0.1		Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
1.	Art und Maß	der Nutzung
1.1	••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
1.2	WA	"WA" Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 BauNVO sind zulässig.
1.3	MD	"MD" Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
1.4	Abs. 5 BauN	ete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen des § 23 VO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig bis Firsthöhe von 3.00 m und einer max. Grundfläche von 10 % der überbau-
1.5	festgesetzte Die maximal	baulichen Nutzung ist durch die max. Grundflächenzahl und durch die Zahl der Vollgeschosse fixiert. e Geschossfläche kann nur erreicht werden, wenn keine Baugrenzen werden müssen.
1.6	GRZ 0,25	Max. Grundflächenzahl 0,25
1.7	GFZ 0,50	Max. Geschossflächenzahl 0,50
1.8	II	Max. zwei Vollgeschosse
2.	Überbaubare	e Grundstücksflächen, Bauweise
2.1		Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
2.2	Abstandsfläd Die Abstands	chenregelung sflächenregelung nach Art. 6 BayBO wird übernommen.
2.2.1	die Überschr Fassadenlän Sie sind nur	alkone, Außentreppen und deren Überdachungen, Wintergärten, u.ä. wird eitung der Baugrenze auf max. 1.50 m in der Tiefe und max. 1/3 der ige begrenzt. zulässig, wenn sie eingeschossig sind und von der Grundstücksgrenze Abstand einhalten. (Art. 6 BayBO bleibt unberührt.)
2.3	0	Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.
2.4	Æ	Wohngebäude dürfen nur als Einzelhäuser errichtet werden.
2.5	À	Wohngebäude dürfen nur als Doppelhäuser errichtet werden.
3.	Flächen für S	Stellplätze und Garagen
3.1	Ga	Flächen für Garagen
3.2	Maximale Ab	messungen für Garagengebäude 7.00 x 7.00 m

3.3	Garagen können auch im Hauptbaukörper integriert oder innerhalb der Baugrenzen frei errichtet werden.
3.4	Zum Erhalt der Sickerfähigkeit des Bodens und zur Vermeidung einer Beschleunigung des oberirdischen Abflusses ist das Maß der Flächenversiegelung auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken. Stellflächen müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Niederschlagswasser von Park- und privaten Verkehrsflächen ist möglichst breitflächig zu versickern.
3.5	Stellplatzschlüssel Je Wohneinheit müssen mind. zwei Stellplätze errichtet werden.
3.6	Die notwendigen Kfz-Stellplätze müssen auf den Grundstücken nachgewiesen werden.
3.7	Die Garagenvorplätze dürfen nicht eingezäunt werden und sind für den Stellplatz- nachweis nicht heranzuziehen.
4.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
4.1	Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf max. zwei je Gebäude bzw. je Doppelhaus beschränkt.
5.	Verkehrsflächen und Erschließung
5.1	Öffentliche Verkehrsfläche
5.2	
5.3	Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern, z. B. 3/25. Innerhalb des Sichtdreiecks ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerungen über 0.80 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende hochstämmige Bäume, deren Krone auf einer Höhe von mind. 2.50 m beginnt.
5.4	Wendehammer, Typ 3, nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen.
5.5	Private Erschließungsstraße
5.6	Öffentlicher Fußweg
6.	Wasserwirtschaft
6.1	Wasserversorgung Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an das Netz der Wasserversorgung Schlicht-Gruppe anzuschließen.
6.2	Schmutzwasserentsorgung Alle Gebäude sind an die Kanalisation der Gemeinde anzuschließen.
6.3	Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken großflächig zu versickern.

7.	Grünordnung			
7.1	Es sind je angefangene 500.00 m² Grundstücksfläche mind. ein Groß- oder zwei Kleinbäume nach Artenliste zu pflanzen.			
7.2	Nicht zulässig im gesan Chamaecyparis (Scheir	Nicht zulässig im gesamten Geltungsbereich ist Thuja (Lebensbaum) in allen Arten und Chamaecyparis (Scheinzypresse) in allen Arten.		
7.2	o Zu pflanz	ender Einzelbaum lt. Arte	enliste (Lage ungefähr)	
7.3	mit Strau gepflanzt	che Ausgleichsfläche 1 O chinseln mit einem Gehöl , und Großbäumen lt. Da nfriedung zulässig.	ortsrandeingrünung Iz je 2.00 m² lt. Artenliste, in Gruppen rstellung (Lage ungefähr);	
7.4	o als Mage o Gestaltur Landratsa	amtes Mühldorf	xtern Artenliste (FH) Unteren Naturschutzbehörde des chen etc. sind nicht zulässig.	
7.5	Wo es die räumlichen V bauten und fensterlose gehölzen zu begrünen.	erhältnisse zulassen, sin Giebelwände ab 15.0 m²	d fensterlose Wände der Garagen- Wandfläche mit geeigneten Kletter-	
7.6	Stützmauern sind, sowe begrünen.	it zulässig, mit geeignete	n Gehölzen oder Sträuchern zu	
7.7	Die Pflanzungen sind in (Frühjahr/Herbst) durchz	der auf die Fertigstellung uführen.	g der Gebäude folgenden Pflanzperiode	
7.8	Artenliste			
7.8.1	Heimische, großkronige Hochstämme STU 16-18	Laubbäume 3 cm, 3 x v. mit Ballen		
	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Fagus silvatica Quercus robur Tilia cordata	Spitzahorn Bergahorn Sandbirke Rotbuche Stieleiche Winterlinde	FH .	
	Fraxinus excelsior Prunus avium Salix alba Tilia platyphyllos Ulmus glabra	Esche Vogelkirsche Silberweide Sommerlinde Bergulme	FH	
7.8.2	Heimische, kleinkronige Hochstamm, STU 12 - 14	Laubbäume 4 cm, 2 x v. mit Ballen		
	Sorbus aucuparia Acer campestre Carpinus betulus Sorbus auria Alnus glutinosa	Eberesche Feldahorn Hainbuche Mehlbeere Schwarzerle	FH FH	
	Alnus incana Malus sylvestris Prunus mahaleb	Weißerle Wildapfel Steinweichsel	FH	

Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Ulmus minor	Feldulme
alle Obst- und Nußbäume	

7.8.3 Sträucher 2 x v. 100-150 cm,

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	FII
Corylus avellana		FH
	Haselnuß	FH
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	FH
Ligustrum vulgare	Liguster	FH
Prunus spinosa	Schlehe	FH
Rhamnus frangula	Faulbaum	184 7860
Rosa canina	Hundsrose	FH
Sambucus racemosa	Traubenholunder	
Salix aurita	Öhrchenweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	FH
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	FH
Crataegus monogyna	Weißdorn	: FH
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	
Salix cinerea	Grauweide	
Salix purpurea	Purpurweide	
Salix viminalis	Korbweide	
Rhamnus catharica	Kreuzdorn	FH

8.		Bauliche	Gestaltung
	v		

8.1	◆	Hauptfirstrichtung

- 8.2 II Max. Wandhöhe 6,10 m
- 8.2.1 IIa Max. Wandhöhe 5,50 m
- 8.2.2 Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (gemessen wird an der Talseite am tiefsten Punkt).
- 8.2.3 Ein Kniestock ist über dem ersten Obergeschoss nicht zulässig.
- 8.3 Form und Gestaltung der Baukörper
- 8.3.1 Der Grundriss der Hauptbaukörper muss die Form eines länglichen Rechteckes (Länge mind. das 1,3fache der Breite) aufweisen.
- 8.3.2 Max. Gebäudelänge: bei Einzelhäusern 15.00 m; bei Doppelhäusern 18.00 m

 Max. Giebelbreite: bei Einzelhäusern 10.00 m; bei Doppelhäusern 11.00 m
- 8.4 Gestaltung des Daches
- Die Dachflächen sind als symmetrisches Satteldach auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen.
- 8.4.2 Dachneigung 27° bis 33°

8.4.3	Bei untergeordneten Nebengebäuden, Garagen und Anbauten haben sich die Dachform und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen. Anbauten wie Garagen und Freisitze etc. sind durch Absetzen der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen. (Mindestabstand zwischen Hauptdach und abgeschlepptem Dach 0.60 m). Abgesetzte Dachflächen von Garagen, Freisitzen etc. sind als angepultete Dächer zulässig.
8.4.4	Als Dacheindeckung werden naturrote kleinteilige Platten oder extensiv begrünte Dächer festgesetzt.
8.4.5	Wintergärten und Anlehntreibhäuser sowie Eingangs-, Balkon- und Terrassenüberdachungen sind in Sonderdachformen zulässig, soweit sie sich dem Hauptgebäude deutlich unterordnen, und dürfen auch mit glatten transparenten Materialien gedeckt werden. Well- und Trapezplatten sind in jedem Material unzulässig.
8.4.6	Dachgauben sind zulässig bis zu einer max. Breite von 1.50 m, jedoch nur bei einem Dachneigungwinkel von 30° und mehr.
8.4.7	Zwerchhäuser sind nur mit stehenden Giebeldächern allgemein zulässig. Die Ansichtsbreite von Zwerchhäusern wird auf max. ein Drittel der Gesamtgebäudelänge festgesetzt. Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, die sich aus der Außenwand nach oben entwickeln oder max. 0.5 m vorspringen.
8.4.8	Winkelbauten sind zulässig bei gleicher Dachneigung wie der Hauptbaukörper, müssen jedoch mit ihrem First mind. 0.5 m unter dem Hauptfirst bleiben. Winkelbauten sind Gebäudevorsprünge über 0.5 m mit eigener Firstausbildung.
8.4.9	Dachflächenfenster sind bis max. 1.00 m² Einzelgröße zugelassen. Dachflächenfenster sind neben Zwerchgiebeln und Dachgauben auf einer Dachfläche unzulässig, ausgenommen Dachausstiegsluken.
8.4.10	Dacheinschnitte sind unzulässig.
8.4.11	Dachüberstände bei Hauptgebäuden sind trauf- und giebelseitig mit mind. 0.60 m, höchstens jedoch 1.20 m auszubilden. Gemessen wird ab Außenkante Wand oder Stütze.
8.5	Fassadengestaltung
8.5.1	Als Material für die Fassadengestaltung sind nur Putzflächen in ruhiger Oberflächenstruktur und Holzverkleidungen zulässig.
8.5.2	Als Fassadenfarben sind grell wirkende Farbanstriche nicht zulässig.
8.6	Einfriedungen
8.6.1	Straßenseitige Einfriedungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 0.90 m Höhe über Straßenoberkante auszubilden. Gartentüren und Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
8.6.2	An den Grenzen zwischen den Nachbargrundstücken und zur freien Landschaft hin sind auch max. 1.00 m hohe Maschendrahteinfriedungen nur mit beidseitiger Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern It. Artenliste zulässig.
8.6.3	Alle Zäune müssen offen sein für Tierwanderungen.

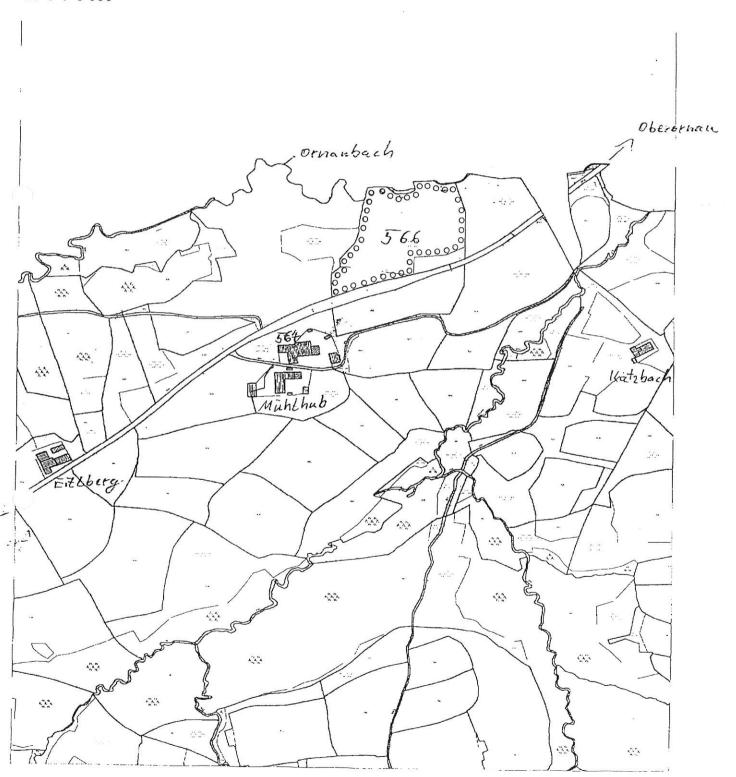
9.	Aufschüttungen und Abgrabungen
9.1	Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang zulässig, sofern sie durch ein flaches Gefälle in die natürliche Geländeform einbezogen sind. Steil herausragende Böschungen und Terrassierungen sind unzulässig.
9.2	Stützmauern Im Bereich des geneigten Geländes sind Stützmauern bis 0.60 m Höhe zulässig. Sie sind in Naturstein-Trockenmauerwerk auszuführen.
9.3	Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbauanträge Profilpläne zur Genehmigung vorzulegen.

9		
g at	В	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
	1.	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	2.	1257 Flurstücksnummer, z. B. 1257
	3.	1) Parzellennummer, z. B. 1
	4.	∤ ⁷ ∤ Vermaßung, z. B. 7,0 m
	5.	CERTIFICATION CONTROL
p. 100 mg.	6.	Höhenschichtlinien, z. B. 525
()	7.	Immissionsschutz Es ist mit landwirtschaftlichen Immissionen im ortsüblichen Umfang zu rechnen.
	8. 8.1	Brand- und Katastrophenschutz Im Brandfalle muß die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen Art. 15 Abs. 3 BayBO entsprechen.
	8.2	Die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird durch die Planung der Wasserversorgung und durch einen Hydrantenplan nachgewiesen.
l l	9.	Altlasten Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Realisierung der Bauvor- haben Altlasten zutage treten, sind diese meldepflichtig nach Art.1 BayBodSchG
Name	10.	Denkmalschutz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Maßnahme zutage kommen, sind gem. § 8 Denkmalschutzgesetz dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
	11.	Zu jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Anlage 1 zum Bebauungsplan "Tiefenstätt"

Ökologische Ausgleichsfläche 2 Fl. Nr. 566, Gemarkung Kronberg

M 1:5000



1.	Aufstellungsbeschluss: Die Gemeinde Reichertsheim hat in der Sitzung vom 25. 07. 2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Aufstellung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Bürgerbeteiligung: Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Bebauungsplanes hat stattgefunden vom bis
3.	Auslegung: Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
4.	Satzung: Die Gemeinde Reichertsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom
5.	Bekanntmachung: Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
	Reichertsheim, den

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Tiefenstätt"

Gemeinde Reichertsheim, Landkreis Mühldorf

Fertigungsdaten:

C

Verfahren

Entwurf vom 20. 06. 2002 Fassung vom 25. 07. 2002

Fassung vom

Falkenberg, den 25. 07. 2002

Entwurfsverfasser:

Architekten Hans Baumann und Er

Falkenberg 24, 85665 Moo

Tel. 08091/5698-0, Fax 5698

Hans Baumann

The Bores Ti

